



ÖSTERREICHISCHER  
PRESSERAT

Senat 1

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin des „Süd-Ost Journal“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin des „Süd-Ost Journal“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr.<sup>in</sup> Ilse Brandner-Radinger, Mag.<sup>a</sup> (FH) Ingrid Brodnig, Dr.<sup>in</sup> Renate Graber, Dr.<sup>in</sup> Tessa Prager, Mag. Elias Resinger und Mag. Christian Uchann in seiner Sitzung am 13.03.2019 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Medienhaus Krois GmbH**“, Medienstraße 1, 8344 Bad Gleichenberg, als Medieninhaberin des „Süd-Ost Journal“ wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Mit spitzer Feder**“, erschienen auf Seite 2 der Ausgabe 1/2019 vom 27.12.2018, **verstößt gegen Punkt 7 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Schutz vor Pauschalverurteilungen und Diskriminierung)**.

## BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel hält der Herausgeber und Chefredakteur des „Süd-Ost Journal“ fest, dass seine nunmehr ins 36. Jahr gehende Zeit mit dem Team des „Süd-Ost Journals“ eine ungeheuer spannende Lebensgeschichte gewesen sei. Während „[n]och vor dem 11. September 2001 und dem Migrantenturm im Jahr 2015 [...] Österreich mit den Dingen der ‚hausgebackenen Art‘ beschäftigt“ gewesen sei, habe sich dieses „Nix Hören, Nix Sehen und Nix Reden“ in Österreich abgeschafft. Die neue Regierung habe „innerhalb eines Jahres eine Art Sicherheit geschaffen.“ Es sei traurig, dass „nach der krankhaften Willkommenskultur des Jahres 2015 unsere Österreicher sich nach Sicherheit sehnen müssen. Einfach nur Frieden und nicht ein Messer zwischen den Rippen auch am helllichten Tag in Wien. Die Stadt Wien, die einstige Hochburg der Monarchie ist auf dem Wege zur kriminellen Hauptstadt des Staates Österreich. Wie die Ratten hausen sie da, die illegal nach Österreich Eindringenen.“ Danach beschäftigt der Autor sich mit der „extrem linken Gutmenschen-Diktatur“ und der Bedrohung durch Plastikmüll.

Eine Leserin wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass hier alle Migranten pauschal als Messerstecher und „Ratten“ diffamiert werden und Wien als kriminelle Hauptstadt benannt werde.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren nicht teil.

Der Senat verweist zunächst auf eine Entscheidung des Senats 3 des Presserats, wonach Tiermetaphern für Personengruppen aus medienethischer Sicht grundsätzlich abzulehnen sind (2018/192).

Tiermetaphern wie „Wanzen“, „Ungeziefer“ oder „Schweine“ wurden bereits von den Nationalsozialisten benutzt, um Minderheiten, politische Gegner und Straftäter zu entmenschlichen. Auch die im vorliegenden Fall verwendete Tiermetapher („Ratten“) wurde in der NS-Zeit für bestimmte Personengruppen gezielt eingesetzt. Derartige Tiermetaphern sind zwangsläufig von Vernichtungsfantasien begleitet; „Ratten“ dürfen ausgerottet werden (vgl. hierzu auch die Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 22.08.2013, 49/2013). Dieser menschenunwürdige Begriff diskreditiert die Gruppe der Flüchtlinge als solche.

Der Senat bewertet die Verwendung des Wortes „Ratten“ für eine Personengruppe sohin als Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung.

Der **Verstoß gegen den Punkt 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung) des Ehrenkodex** wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die „**Medienhaus Krois GmbH**“ als zuständige Medieninhaberin aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.**

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 1  
Vorsitzender Dr. Peter Jann  
13.03.2019